

zu erwiedern, daß, weil 1) das angeordnete Verhältniß an vielen Orten des Landes stattfindet und 2), weil es große Schwierigkeiten haben wird, dieses Kompetenzverhältniß auf dem Verordnungswege zu reguliren, und weil es sich 3) darum handelt, dem einen Theile ein wesentliches Recht zu entziehen und dasselbe auf den andern zu übertragen, es jedenfalls besonders wünschenswerth ist, einen allgemeinen Grundsatz aufzustellen, in welchen Fällen von einer oder der andern der in Frage kommenden Gerichtsbehörden die Führung der Hypothekenbücher ganz und allein zu übernehmen ist.

Abg. Klien: Die Kammer wird nicht im Stande sein, im Gesetze eine Bestimmung über diese Verhältnisse zu ertheilen. Sie können verschiedener Art sein, und mit andern Verhältnissen, die in Bezug auf die Erbgerichte stattfinden, in genauem Zusammenhange stehen.

Stellv. Abg. Baumgarten: Es ist schon bemerkt worden, daß die Sache nicht augenblicklich zu entscheiden, sondern noch weiter zu erörtern ist. Es würde nur eines Vorbehaltes bedürfen, sofern die Staatsregierung und die Kammer einverstanden sind, daß dieser Passus auf dem Gesetzgebungswege zur Erläuterung komme.

Referent Abg. Braun: Wenn es Grundsatz der Gesetzgebung sein muß, daß so wenig wie möglich in die Kompetenzverhältnisse da eingegriffen werde, wo eine Veränderung derselben zugleich mit einer Beeinträchtigung wohlervorbener Privatrechte verbunden ist, so meine ich, ist es in dem in Rede stehenden Falle nur Sache der Verordnung, zu bestimmen, inwieweit die Behörden, welche zeither in den angegebenen Fällen concurrirten, sich mit einander in Vernehmung zu setzen haben, damit das jetzige Verhältniß ferner ungeschmälert erhalten werde, nicht aber Sache des Gesetzes, eine Veränderung zu verfügen, in deren Gefolge eine Schmälerung rechtsgültiger Privatrechte ist. Es ist dies meine Ansicht, welche ich nicht als Ansicht der Deputation hingestellt wissen will.

Präsident D. Haase: Ein besonderer Antrag ist ebenso wenig gestellt, als ein Vorbehalt ausdrücklich gemacht worden.

Stellv. Abg. Baumgarten: Zu einem Vorbehalt würde ich mich veranlaßt finden, und will ihn ausgesprochen haben, indem ich der Ueberzeugung bin, daß zur Entziehung eines Rechts auf der einen und zur Uebertragung eines Rechts auf der andern Seite lediglich auf dem Gesetzgebungswege versritten werden kann.

Stellv. Abg. Kasten: Ich schließe mich dem ganz an, und wollte denselben Vorbehalt stellen.

Präsident D. Haase: Will der geehrte Abgeordnete den Vorbehalt redigirt einreichen?

Stellv. Abg. Baumgarten: Ich bitte, ihn zu Protokoll zu nehmen.

Secretair D. Schröder: Ich würde doch bitten, den Vorbehalt redigirt einzugeben, weil ich sonst in der That nicht wüßte, in welcher Fassung ich ihn zu Protokoll bringen sollte.

II. 108.

Abg. Jani: Ein Auskunftsmittel möchte es doch geben. Es kommt z. B. bei den Pfarrlehen häufig vor, daß die Kauf- und Lehnbriefe bei ihnen ausgestellt werden, indeß eine andere Behörde die Hypothekenbehörde ist und die Consense ausstellt. Solchenfalls würden zwei Grund- und Hypothekenbücher zu halten und eine jede dieser Behörden zu verpflichten sein, der andern die nöthigen Nachrichten von ihren Einträgen zu geben. Wegen der dadurch erwachsenden Kosten könnte man die Einrichtung treffen, daß jedesmal nur das bezahlt würde, was der Eintrag in ein Buch auch verursacht hätte.

Abg. Klien: Man würde noch besser aus der Sache kommen, wenn der Ausgleich so getroffen würde, daß die Behörde, welche Nachtheil erleidet, von der andern schadlos gehalten wird.

Stellv. Abg. Baumgarten: Ich würde zu §. 125 den Vorbehalt stellen: Es sind jedoch die dabei in Frage kommenden Kompetenzverhältnisse als solche, durch welche dem einen Theile wesentliche Rechte entzogen und auf den andern übertragen werden, nicht auf dem Verordnungs-, sondern lediglich auf dem Wege der Gesetzgebung zu reguliren, und wird hierauf ausdrücklich ein Vorbehalt gestellt." Ich weiß nicht, ob es die Form zuläßt, daß dieser Vorbehalt zu Protokoll genommen werde.

Präsident D. Haase: Wird der Vorbehalt unterstützt? — Er wird hinreichend unterstützt.

Staatsminister v. Könneritz: Das Gesetz hat Nichts aussprechen können, als daß die Grund- und Hypothekenbücher von dem Gerichte geführt werden sollten, welchem die Gerichtsbarkeit in nichtstreitigen Rechtsachen über ein Grundstück zusteht. Das kann in einzelnen Fällen zweifelhaft sein. Da wird entschieden werden müssen, wie bei jedem andern Falle, wo ein Gesetz auszuführen ist. Daß gewiß die Behörden sich hier in den Grenzen halten, daß sie nicht weiter gehen werden, als unbedingt nothwendig ist, um das Gesetz auszuführen, das können Sie dem Justizministerio zutrauen. Aber Specialitäten festzustellen, ist nicht möglich. Das Verhältniß kann sehr verschieden sein. Es kann sich an einzelnen Orten so verschieden modificirt haben, daß eine Regel, die alle diese Zweifel im Voraus träge, gäbe man sie auch noch so speciell, wohl nicht gefunden werden kann. Wäre aber die Absicht des Herrn Abgeordneten, der diesen Antrag stellt, daß, wenn sich in einzelnen Fällen Zweifel ergäben, über diese einzelnen Fälle ein Gesetz gegeben werden solle, so würde dies nicht möglich sein.

Stellv. Abg. Baumgarten: Es thut mir leid, daß ich die Kammer mit einem Gegenstande von nicht allgemeinem Interesse aufhalte. Ich bemerke, daß die von mir berührten Verhältnisse nicht so vereinzelt sind, wie es scheint. Im Voigtlande ist, wie ich versichern kann, und auch der Abg. Kasten bemerkt hat, in sehr großer Anzahl das Verhältniß vorhanden, daß einen Theil der Gerichtsbarkeit das sogenannte Stadtgericht, den

3*